

Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde „Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I“ (1944), besonders die Beiträge Heiligs über das Privilegium minus und C. Erdmanns über die Gelnhäuser Urkunde. R. B.

Irene Ott, Der Regalienbegriff im 12. Jh., ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 234–304. — Begriffsgeschichtliche Untersuchung in Auseinandersetzung mit A. Pöschl, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen (Graz 1928), über die Entstehung des Regalienbegriffs in den deutschen Teilen des Imperiums im Zusammenhang mit der Strukturverschiebung des Reichsaufbaus durch den Investiturstreit und in den romanischen Reichsteilen, wo sie mit der anders gearteten Verfassungsstruktur und — in Italien — mit der Revindikationspolitik der Staufer zusammenhängt, und wo die Regalien vor allem finanziell nutzbare Rechte bedeuten. Ein Blick auf Frankreich zeigt die spezielle Bezogenheit dieses Problems auf das Imperium. I. O. (Selbstanzeige).

E. W. Kemp, Pope Alexander III and the canonization of saints, Transactions of the royal hist. society 4th ser. 27 (1945) 13–28, bespricht die einzelnen Kanonisationsfälle unter Alexander III. unter Polemik gegen St. Kuttner, der die päpstliche Prärogative als anerkanntes Recht doch allzusehr in den Anfang des 13. Jh.s herabzudrücken suche. Die Praxis und die allgemeine Anerkennung spreche dafür, daß man ein päpstliches Kanonisationsrecht schon zu Zeiten Alexanders III. anerkannt habe. In größerem Zusammenhange bespricht derselbe Vf. diese Fragen in seinem Buche „Canonization and authority in the western church“, Oxford 1948, University-Press, 196 S. Er verfolgt darin den Weg der Kanonisierung von dem Heiligenkult der frühen Kirche über die Merowingerzeit zu der von den Bischöfen kontrollierten Kanonisation des 9.–12. Jh.s und dann das Aufkommen des päpstlichen Kanonisationsrechtes, das natürlich mit der Ausbildung des kirchlichen Rechtes Hand in Hand ging. Zwei Kapitel verfolgen Theorie und Praxis bis zum Erlass des Cod. iur. can. Unter den Anhängen ist eine Liste der auf Engländer bezüglichen Kanonisationsprozesse bemerkenswert, von denen die nicht erfolgreichen Fälle im Text ausführlicher behandelt sind. Im einzelnen wären bei der großen Ausdehnung des Stoffes auf ganz Europa manche Verbesserungen (besonders in den modernen Namen) und Ergänzungen anzubringen; aber als gefällige Übersicht über den Gegenstand ist das Buch durchaus zu empfehlen.

Raymonde Foreville, Un procès de canonisation à l'aube du XIII^e siècle (1201–1202): Le livre de Saint-Gilbert de Sempringham, Paris 1943, Bloud et Gay, XLVIII u. 129 S. (Vgl. meine ausführliche Besprechung in der HZ. 170, 1950, 419 f.).

Naomi D. Hurnard, The Anglo-Norman franchises, EHR. 64 (1949) 289–323 u. 433–460. — Untersucht die mit ags. Worten bezeichneten Gerichtsrechte (*sac and soc* usw.), die in den normannischen Privilegien vielfach erscheinen, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Ausdehnung der hohen Gerichtsbarkeit auf Grund von Privilegien bisher doch wohl überschätzt worden ist und die rechtliche Lage in jedem einzelnen Falle an Hand der gesamten urkundlichen Überlieferung geprüft werden muß, eine Forderung, die angesichts der Zerstörung der alten Empfängerarchive für das 11. und 12. Jh. nicht leicht zu erfüllen ist.